

## Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates

Vom 9.11.1987 (Abl. Anhalt 1988 Bd. 2, S. 1), geändert am 14.12.2020 durch  
gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates (Abl. Anhalt 2020 Bd. 2, S. 28).<sup>1</sup> [Die  
noch geltenden Vorschriften der Kirchengemeinde-Ordnung für die  
Evangelische Landeskirche Anhalts werden als Anlage aufgeführt.]

*Die §§ 2-8 der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts vom 24. September  
1920 werden mit Wirkung vom 1.1.1988 aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden  
Bestimmungen.*

**§ 1.** (1) <sup>1</sup>Die gewählten Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer, der für die öffentliche  
Evangeliumsverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl verantwortlich  
ist, die Leitung der Kirchengemeinde, den Gemeindegemeinderat. <sup>2</sup>In der Gemeinde tätige  
Mitarbeiter können zu Ältesten gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Diakone,  
Gemeindegemeindehelfer, Katecheten und Kirchenmusiker) nehmen, wenn sie nicht zu den  
gewählten Ältesten gehören, an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates ohne Stimmrecht  
teil. <sup>2</sup>Außerdem kann der Gemeindegemeinderat beschließen, daß von Fall zu Fall oder  
ständig einzelne Gemeindegemeindeglieder als Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen  
hinzugezogen werden (Beirat).

**§ 2.** (1) Der gemäß den Ordnungen der Landeskirche gebildete Gemeindegemeinderat hält  
regelmäßige Sitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe eines  
Tagesordnungsvorschlages einlädt.

(2) <sup>1</sup>Sitzungen müssen auch stattfinden, wenn die Hälfte der Ältesten sie unter Angabe  
des Zweckes verlangt. <sup>2</sup>Älteste, die bestimmte Gegenstände behandelt wissen wollen, stellen  
einen Antrag zur Behandlung bis drei Tage vor der Sitzung. <sup>3</sup>Dieser Antrag ist zu  
berücksichtigen.

(3) In der Regel sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen stattfinden.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder  
Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege  
zur Sitzung zugeschaltet werden. <sup>2</sup>Zugeschaltete Mitglieder und die Teilnehmenden an der  
Video- oder Telefonkonferenz gelten als anwesend im Sinne von § 4 Absatz 1.

**§ 3.** (1) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat kommt unter Schriftwort und Gebet zusammen. <sup>2</sup>Die  
Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Werden nichtöffentliche Sitzungen erforderlich, deren Inhalt vertraulich bleiben  
muß, so beschließt der Gemeindegemeinderat in öffentlicher Sitzung über deren Abhaltung.  
<sup>2</sup>Dabei ist auch darüber zu entscheiden, ob Mitarbeiter und Berater, die ohne Stimmrecht  
an den Sitzungen teilnehmen, anwesend sein können.

---

<sup>1</sup> Die Zustimmung durch die Landessynode ist am 30.01.2021 (Abl. Anhalt 2021 Bd 1, S.12)  
erfolgt. Die Regelungen der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates vom 14. Dezember 2020  
in § 2 Abs. 4; § 3 Abs. 3; § 4a wurden mit Gesetzesvertretende Verordnung zur Verlängerung  
pandemiebedingter Regelungen vom 14. Dezember 2021 (Abl. Anhalt 2021 Bd. 2, S. 34) bis  
zum 31.12.2022 verlängert.

(3) <sup>1</sup>Wird die Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, ist diese abweichend von Absatz 1 grundsätzlich nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die gemäß § 5 Absatz 1 zu fertigende Niederschrift einer derartigen Sitzung ist nach ihrer Bestätigung für zwei Wochen in einem den Mitgliedern der Kirchengemeinde zugänglichen Raum zur Einsichtnahme auszulegen. <sup>3</sup>Dies ist im Gottesdienst abzukündigen. <sup>4</sup>Wird eine nach der Maßgabe des Absatzes 2 einberufene nichtöffentliche Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, finden die Sätze 2 und 3 keine Anwendung.

**§ 4.** (1) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. <sup>5</sup>Bei Beschlußfassung in eigener Sache ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes.

(2) Namentliche oder geheime Abstimmung, letztere jedoch nur bei Wahlen, hat zu erfolgen, wenn der Vorsitzende oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder sie beantragen.

**§ 4a.** (1) Die Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlußfassung im Umlaufverfahren wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates veranlaßt. <sup>2</sup>Hierzu sind der zugrundeliegende Sachverhalt und die Frage, über die entschieden werden soll, schriftlich darzulegen und alle Mitglieder des Gemeindegemeinderates unter Setzung einer Frist zur Rückäußerung von regelmäßig einer Woche zur Abstimmung aufzufordern. <sup>3</sup>Aus der Aufforderung muss erkennbar sein, an wen die Antwort zu richten ist.

(3) <sup>1</sup>Der Beschluss im Umlaufverfahren ist abweichend von § 4 Absatz 1 gefasst, wenn innerhalb der gemäß Absatz 2 zu setzenden Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. <sup>2</sup>Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

(4) <sup>1</sup>Ist keine Frist nach Absatz 2 gesetzt oder wird die in Absatz 2 Satz 2 geforderte Form in anderer Weise nicht eingehalten, ist abweichend von Absatz 3 für die Beschlußfassung die Abgabe der Stimmen aller Mitglieder des Gemeindegemeinderates in Textform erforderlich. <sup>2</sup>Dem Umlaufverfahren kann dann abweichend von Absatz 3 bis zur Abgabe der letzten Stimme widersprochen werden.

(5) <sup>1</sup>Über die Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die beteiligten Gemeindegemeinderatsmitglieder, das Datum des Beginns des Umlaufverfahrens, die Frist, der zugrundeliegende Sachverhalt, die Frage und das Ergebnis der Beschlußfassung hervorgehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist den Gemeindegemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn dem Umlaufverfahren widersprochen wurde oder der Beschluss nicht zustande gekommen ist.

(6) Über die Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist in der nächsten öffentlichen Sitzung zu informieren.

**§ 5.** (1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates ist unter Angabe des Tages und der Namen der Anwesenden eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat vom Vorsitzenden und zwei Ältesten zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe eines Beschlusses sowie etwa abweichende Stimmen mit deren Begründung angegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Gemeindegemeinderates durch Auszüge aus den Niederschriften bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt. <sup>2</sup>Ein Auszug, der dem Landeskirchenrat zuzustellen ist, muß enthalten: das Sitzungsdatum, die Bestätigung ordnungsgemäßer Einladung, die Zahl der Gemeindegemeinderatsmitglieder, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis, die Unterschrift des Vorsitzenden und das Siegel der Kirchengemeinde.

**§ 6.** (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. <sup>2</sup>Er wacht über die Ausführung der Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat kann einen Vorstand bilden, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 1-3 weiteren Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Seine Kompetenzen sind dabei festzulegen. <sup>3</sup>Wichtige Entscheidungen des Vorsitzenden und des Vorstandes müssen auf der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindegemeinderates vorgetragen werden und bedürfen der Bestätigung.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen und zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder mitarbeiten können. <sup>2</sup>Diese Ausschüsse sind dem Gemeindegemeinderat verantwortlich und haben ihm auf Verlangen über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.

(4) Wird ein Kirchenbeirat gebildet, gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

**§ 7.** <sup>1</sup>Jeder haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde hat das Recht, persönliche und dienstliche Anliegen, die nicht mit dem Pfarramtsleiter oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates geklärt werden können, im Gemeindegemeinderat selbst zu vertreten. <sup>2</sup>Beschlüsse auf Grund solcher Beratung werden in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters gefaßt.

**§ 8.** (1) <sup>1</sup>Treten die Gemeindegemeinderäte einer Pfarochie (mehrere Kirchengemeinden mit einem Pfarramt) zu gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen zusammen, so werden die Sitzungen von einem zu wählenden Vorsitzenden geleitet. <sup>2</sup>Erhebt die Mehrzahl der Vertreter einer Gemeinde Einspruch gegen einen Beschluß, so gilt er nicht für diese Gemeinde. <sup>3</sup>Der Pfarrer hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

(2) Soll die parochiale Zugehörigkeit einer Kirchengemeinde auf Dauer verändert werden, so findet ein kirchengesetzlich geregeltes Verfahren statt.

(3) <sup>1</sup>Die Angelegenheiten eines Gemeindeverbandes werden durch Satzung geregelt. <sup>2</sup>Für sie gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in einer Verbandsversammlung für die Amtsdauer der Gemeindegemeinderäte gewählt.

(4) Die Angelegenheiten einer Region werden gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden behandelt.

## Anlage

### Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Vom 24.9.1920 (GVBl. Anhalt 1920 Nr. 12, S.67), zuletzt geändert am 9.11.1987  
(ABl. Anhalt 1988 Bd. 2, S. 1)<sup>2</sup>.

**§ 1.** Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, unter Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einem lebendigen Gliede der Landeskirche, zu einer Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und zu einem Wirkungskreise christlicher Liebesarbeit zu gestalten.

**§ 9.** Der Wirkungskreis des Gemeindegemeinderates umfaßt folgende Aufgaben, Recht und Pflichten:

- a) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat hat christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde aufrecht zu erhalten und insbesondere durch das eigene Beispiel seiner Mitglieder zu fördern. <sup>2</sup>Besonders muß in jeder nichtöffentlichen Sitzung der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates Gelegenheit geben, sich über die religiösen und sittlichen Zustände der Kirchengemeinde zu äußern.
- b) Der Gemeindegemeinderat ist berechtigt und verpflichtet, wahrgenommene Verstöße der Geistlichen und kirchlichen Beamten in ihrer amtlichen oder außeramtlichen Führung in nichtöffentlicher Sitzung zur Sprache zu bringen; bezüglich der Geistlichen steht ihm eine weitere Verfolgung nur insoweit zu, als er an die Kirchenbehörde Mitteilung machen oder förmliche Anzeige erstatten kann.
- c) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat hat für die Aufrechterhaltung guter Ordnung bei den öffentlichen Gottesdiensten zu sorgen und die Förderung der Sonntagsheiligung sich angelegen sein zu lassen. <sup>2</sup>Die Veranstaltung eines außerordentlichen und die Abschaffung eines bestehenden Gottesdienstes sowie die Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste darf in jedem einzelnen Falle nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates geschehen. <sup>3</sup>Ebenso bedarf die Abänderung der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen und die Einräumung des Kirchengebäudes zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken seiner Genehmigung. <sup>4</sup>Politische Versammlungen dürfen im Gottesdienstraume nicht abgehalten werden.
- d) Die Aberkennung kirchlicher Rechte und die Versagung kirchlicher Dienste ist nur mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates zulässig.
- e) Der Gemeindegemeinderat hat die religiöse Jugendziehung zu pflegen, die Konfirmanden nach stattgehabter Prüfung in die Gemeinde aufzunehmen und die Interessen der Kirche in bezug auf die religiöse Unterweisung, Erziehung und Pflege der Jugend wahrzunehmen.
- f) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat leitet die kirchliche Armen- und Krankenpflege und nimmt sich der Fürsorge für Verwahrloste und entlassene Sträflinge und anderer Arbeiten der christlichen Liebestätigkeit an. <sup>2</sup>Er ist befugt, für diese Zwecke sich Helfer und Helferinnen mit amtlicher Stellung aus der Gemeinde anzugliedern. <sup>3</sup>Er pflegt die Beziehungen zu den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen sowie zu den freien Vereinen der christlichen Liebestätigkeit und der humanen Wohlfahrtspflege.

---

<sup>2</sup> Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text der Ordnung nachgestellt.

- g) <sup>1</sup>Der Gemeindekirchenrat führt ein Verzeichnis der Gemeindeangehörigen und hält es durch ständige Nachtragungen auf dem laufenden. <sup>2</sup>Er nimmt Personen, die zur evangelischen Kirche übertreten oder in diese wieder eintreten wollen, in die Gemeinde auf. <sup>3</sup>Er ist berechtigt, von ihm mit einem Kirchenamte betraute Personen, die in einer anderen Gemeinde wohnen, in die Gemeinde aufzunehmen und ihnen, sowie Ältesten, beim Verzug in eine andere Gemeinde für die Dauer der Amtstätigkeit die Zugehörigkeit zu den Gemeinde zu belassen. <sup>4</sup>In beiden Fällen ist die vorherige Zustimmung des Gemeindekirchenrats der Wohnsitzgemeinde erforderlich.
- h) Der Gemeindekirchenrat stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen und bereitet die Wahlen vor.
- i) Der Gemeindekirchenrat hat von der eingetretenen Erledigung einer Pfarrstelle Anzeige zu machen und die übrigen durch das Pfarrerwahlgesetz ihm zufallenden Pflichten zu erfüllen.
- k) <sup>1</sup>Der Gemeindekirchenrat wählt und ernennt die kirchlichen Beamten und Angestellten und schließt mit ihnen einen Vertrag ab. <sup>2</sup>Nach Genehmigung des ihm vorzulegenden Vertrages ordnet der Landeskirchenrat die Einführung des Gewählten an. <sup>3</sup>Der Gemeindekirchenrat übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Stellungen aus.
- l) Der Gemeindekirchenrat hat die Aufsicht über die Anweisung von Grabstellen auf den der Kirche gehörenden Begräbnisplätzen und wacht darüber, daß bei den Gottesackerordnungen die kirchlichen Interessen berücksichtigt werden.
- m) <sup>1</sup>Der Gemeindekirchenrat verwaltet das Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittumsvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.
- <sup>2</sup>Zur gesetzlichen Vertretung des Pfarr- und Pfarrwittumsvermögens ist auch der Landeskirchenrat berechtigt, falls die Einkünfte des Pfarr- und Pfarrwittumsvermögens gefährdet sind.
- <sup>3</sup>Das Kirchengut sowie die Stiftungsgelder sind in ihrem wesentlichen Bestande zu erhalten und auf eine einen dauernden Ertrag sichernde Weise zu benutzen.
- <sup>4</sup>Abweichungen hiervon sowie Veräußerungen und Belastungen mit Schulden sind nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates zulässig (§ 21a der Verfassung).
- n) <sup>1</sup>Der Gemeindekirchenrat beschließt über die Aufnahme von Anleihen, über Erhebung von Steuern, Abänderung bestehender und Einführung neuer Gebührenordnungen, Feststellung der Bezüge der Kirchenbeamten und Angestellten aus Mitteln der Kirchenkasse.
- <sup>2</sup>Er stellt den Jahreshaushalt der Kirchenkasse fest und nimmt die Jahresrechnung ab.
- o) <sup>1</sup>Der Gemeindekirchenrat sorgt für die Erhebung der beschlossenen kirchlichen Umlagen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Kirche oder des Staates. <sup>2</sup>Er hat das Recht, im Falle der Bedürftigkeit Kirchensteuern zu ermäßigen oder zu erlassen.
- p) Der Gemeindekirchenrat erstattet durch seinen Vorsitzenden alljährlich in einer Gemeindeversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und über die sonstigen Vorgänge in der Gemeinde.

**§ 10.** (1) Der Gemeindekirchenrat hat für die Verwaltung der Kirchenkasse einen Rechnungsführer zu ernennen.

(2) Der Rechnungsführer hat folgende Aufgaben:

- a) Er erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben der Kirchenkasse. Die Ausgaben erfolgen bei feststehenden Zahlungen an bestimmte Empfänger auf Grund des Jahreshaushalts, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates.
- b) Er legt dem Gemeindekirchenrate jährlich Rechnung ab und hat sich den angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen.
- c) <sup>1</sup>Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräte und sonstigen Besitzstücke, soweit der Gemeindekirchenrat nicht einen anderen Beamten oder einen Ältesten mit diesen Aufgaben betraut. <sup>2</sup>Neuanschaffungen, Ausbesserungen und andere Arbeiten sind von ihm rechtzeitig beim Gemeindekirchenrate zu beantragen.

**§ 11.** Der Gemeindekirchenrat ist befugt, besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder ausführende Gemeindegesetzungen zu erlassen.

**§ 12.** <sup>1</sup>Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Mit seiner Ausführung wird der Evangelische Landeskirchenrat beauftragt.

**Änderungsverzeichnis  
zur Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts**

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz über die Abänderung der Kirchengemeindeordnung.	14.07.1921	GVBl., S. 117
2.	Kirchengesetz Nr. 66 zur Abänderung der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts	15.11.1923	GVBl., S. 42.
3.	Kirchengesetz Nr. 83 über Abänderung des § 9 b und k der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts	29.09.1924	GVBl., S. 272.
4.	Kirchengesetz Nr. 139 zur Abänderung der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts	27.02.1931	GVBl., S. 415
5.	Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	09.11.1987	1988;2;1
6.	Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit	14.11.2005	2005;1;9
7.	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	14.12.2020	2020;2;28